



Brüssel, den 18. Dezember 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0192(COD)**

13379/1/19
REV 1

CODEC 1526
ECOFIN 1124
RELEX 1140
MED 36

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über eine weitere Makrofinanzhilfe für das
Haschemitische Königreich Jordanien (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 212 Absatz 2 AEUV stützt, am 6. September 2019 dem Rat übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat am 17. Dezember 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament² entspricht der zwischen den Organen erzielten Einigung in Bezug auf die Übernahme des Kommissionsvorschlags und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 96/19 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung des Vereinigten Königreichs als A-Punkt billigt.

¹ Dok. 11988/19.

² Dok. 14618/19.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
